

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXV, Nummer 221, am 16.05.2003, im Studienjahr 2002/03.

221. Verordnung betreffend ECTS-Anrechnungspunkte zum Studienplan für das "Doktoratsstudium der Philosophie" an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften

Gemäß § 19 Abs. 4 UniStG in der geltenden Fassung wird verordnet:

Der § 3 lautet:

§ 3 Das Doktoratsstudium umfasst vier Semester mit einem gesamten Arbeitsaufwand von 120 ECTS-Anrechnungspunkten einschließlich der für die Abfassung der Dissertation vorgesehenen Zeit.

Der § 4 Absatz 1 lautet:

Im Rahmen des Doktoratsstudiums sind Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 Semesterstunden mit einem gesamten Arbeitsaufwand von 52 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren:

a) Pflichtfächer:

Seminar für DissertantInnen (4 Semesterstunden) mit einem gesamten Arbeitsaufwand von 16 ECTS-Anrechnungspunkten.

Forschungsseminare aus dem Dissertationsfach (4 Semesterstunden) mit einem gesamten Arbeitsaufwand von 24 ECTS-Anrechnungspunkten.

b) Wahlfächer:

Seminare oder Spezialvorlesungen zu Theorie- und Methodenproblemen, die in einem methodischen oder inhaltlichen Zusammenhang mit dem Thema der Dissertation stehen oder dieses ergänzen (4 Semesterstunden) mit einem gesamten Arbeitsaufwand von 12 ECTS-Anrechnungspunkten.

Die/der Vorsitzende der Doktoratsstudienkommission hat nach Rücksprache mit der Betreuerin/dem Betreuer zusätzliche Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 4 Semesterstunden mit einem gesamten Arbeitsaufwand von 8 ECTS-Anrechnungspunkten vorzuschreiben, wenn das Thema der Dissertation vom fachlichen Schwerpunkt des/der gemäß § 2 (1) a – d absolvierten Studiums/Studien in Thematik und/oder Methode abweichen.

Im § 5 Absatz 1 ist nach dem ersten Satz hinzuzufügen:

Der Arbeitsaufwand für die Dissertation beträgt 68 ECTS-Anrechnungspunkte.

Die Vorsitzende:

K r e i s k y